



Stadt Dormagen 41538 Dormagen

per Email
SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Dormagen

spd-fraktion@stadtrat-dormagen.de

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Ratsbüro
Ratsbüro
Zuständig Frau Wenski
Raum 3.04
Telefon 02133 257 326
Telefax 02133 257 77326
E-Mail iris.wenski@
stadt-dormagen.de
Mein Zeichen Rat/We
Datum 07.05.2014

Zweitwohnungssteuer Anfrage vom 17.04.2014

Sehr geehrter Herr Schmitt, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o. a. Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie sieht die Stadt die oben geschilderte Problematik für Studentinnen und Studenten?

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG. Die Aufwandsteuer hat den Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes zum Gegenstand. Für die Zweitwohnungssteuer ist allein der in der Zweitwohnungsnutzung zum Ausdruck kommende Aufwand maßgeblich, einschließlich des Umstandes, dass es sich überhaupt um eine Zweitwohnung handelt. Die Ermittlung subjektiver Tatbestände, wie etwa die mit dem Konsum verfolgten Absichten, oder die Feststellung der Person des letztlich wirtschaftlich mit der Steuer Belasteten, von dem die Mittel für den Aufwand stammen, ist hierbei unerheblich.

Danach gilt die von der Stadt Dormagen erhobene Zweitwohnungssteuer auch für Studierende, die ihren Zweitwohnsitz bei den Eltern und ihren Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt innehaben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2010 (1 BvR 529/09) ist die Erhebung der Zweitwohnungssteuer von Studentinnen und Studenten rechtlich zulässig und verstößt weder gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen den Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG.

2. Wie hoch waren 2013 die Einnahmen durch die Zweitwohnungssteuer?

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 39.380,57 € vereinnahmt.

Bankverbindungen der Stadt Dormagen

[Gläubiger-ID: DE7600000000002384]
Sparkasse Neuss
IBAN: DE27 3055 0000 0000 3305 22, BIC: WELADEDN
Volksbank Düsseldorf Neuss
IBAN: DE18 3016 0213 3100 9110 18, BIC: GENODED1DNE
VR Bank Dormagen
IBAN: DE78 3056 0548 3020 2000 13, BIC: GENODED1NLD

Allgemeine Sprechzeiten

Mo, Di, Mi 8.30 – 12 Uhr,
Do 14 – 18 Uhr, Fr 8.30 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

ÖPNV: Bus 881, 882, 883, 884,
885, 886; Haltestelle Marktplatz

Zentrale

Telefon 02133 257-0
Telefax 02133 257-77000

E-Mail
info@stadt-dormagen.de
www.dormagen.de

3. Wie viele Einwohner, von denen die Stadt Zweitwohnungssteuer erheben wollte, haben sich daraufhin abgemeldet?

Zum 01.01.2013 waren 930 Personen über 18 Jahre mit Zweitwohnsitz in Dormagen gemeldet. Bis heute haben sich 719 Personen abgemeldet, so dass hier nur noch 211 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Die Abmeldungen erfolgten in den meisten Fällen, weil es in der Vergangenheit versäumt wurde, den Nebenwohnsitz abzumelden.

4. Kann die Stadt sich vorstellen, bei der Zweitwohnungssteuer eine Ausnahmeregelung für Studentinnen und Studenten, die einen Zweitwohnsitz bei den Eltern haben, einzuführen?

Wie bereits oben dargestellt, begegnet die Zweitwohnungssteuer für Studentinnen und Studenten keinen rechtlichen Bedenken.

Ob und inwieweit die rechtlichen Grundlagen der Zweitwohnungssteuer verändert werden sollen, hat die Stadtverwaltung nicht zu entscheiden, weil die Erhebung der Steuer vom Rat mit breiter Mehrheit im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossen worden ist. Nur der Rat kann Veränderungen beschließen. Dabei ist zu bedenken:


Gegen die Zweitwohnungssteuerpflicht von Studierenden kann nicht eingewandt werden, diesen fehlt typischerweise in ihrer Lebenslage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sie halten eine Zweitwohnung nicht aus Gründen besonderer Leistungsfähigkeit vor, sondern weil ihre Ausbildungssituation dies erfordert. Damit wird verkannt, dass die Aufwandbesteuerung nicht an die individuelle Leistungsfähigkeit anknüpft. Wird ein besonderer Aufwand betrieben, darf Aufwandsteuer erhoben werden, gleichgültig von wem und mit welchen Mitteln dieser Aufwand finanziert wird. Ebenso muss der Zweck, für den der Aufwand betrieben wird, unberücksichtigt bleiben.

Das Wesen der Aufwandsteuer schließt es aus, für die Steuerpflicht auf eine wertende Berücksichtigung der Absichten und verfolgten fernen Zwecke, die dem Aufwand zugrunde liegen, abzustellen. Von daher sollte auf eine Ausnahmeregelung für Studierende verzichtet werden.

Auch unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sieht die Verwaltung keine Gründe, die für eine Ausnahmeregelung für Studierende sprechen. Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeit, ihren Erstwohnsitz nach Dormagen zu verlegen und ihren Nebenwohnsitz am Studienort zu nehmen. Falls am Studienort keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird, kann so u. U. eine Steuerpflicht, die in Dormagen in diesen Fällen bei durchschnittlich 120 €/jährlich liegt, vermieden werden.

Außer Acht gelassen werden darf auch nicht, dass mit der Zweitwohnungssteuer das Ziel verfolgt wird, entweder direkt mehr Geld durch die Steuer einzunehmen oder aber mehr Menschen dazu zu bewegen, ihren Erstwohnsitz in Dormagen zu nehmen. Durch den Erstwohnsitz erhält die Kommune einen höheren Anteil an der Einkommensteuer.

Freundliche Grüße


Hoffmann
Bürgermeister